

106.11  
Dirk Mücher

09.06.2021 / 563 5542

001.12

**Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg**

Betreff <b>Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN: Umsetzung der Baumschutzsatzung in Bauvorhaben</b>	Ihr Schreiben vom
--	-------------------

In der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg am 20.05.2021 hat die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vor dem Hintergrund, dass von dort der Eindruck besteht, dass Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal fallen, im Rahmen von Bauvorhaben gefällt wurden, bevor die Baugenehmigung erteilt wurde, folgende Fragen an die Verwaltung gestellt:

**1. Wie viele Bäume wurden in den letzten 2 Jahren in unserem Bezirk aufgrund von Bebauungsvorhaben gefällt?**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal ist erst am 28.10.2019 in Kraft getreten, so dass die Bauvorhaben bei denen die Baumschutzsatzung zum Tragen kommen konnte erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden können. Vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung konnten Bäume, die nicht in Bebauungsplänen festgesetzt waren, als Naturdenkmal ausgewiesen oder in ausgewiesenen Schutzgebieten standen, gefällt werden. Dies gilt auch für Bäume, die den Vorgaben der Baumschutzsatzung (Stammumfang, Baumart) nicht entsprechen. Inwieweit Bäume im Zusammenhang mit Bauvorhaben gefällt wurden, die im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB genehmigt wurden, kann hier auch nicht berücksichtigt werden, da dort die Baumschutzsatzung nicht gilt.

Im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg wurden im Rahmen von Bauvorhaben 19 Bäume gefällt, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal fallen.

**2. Bei wie vielen Bauanträgen und -genehmigungen hatten die Eigentümer\*innen ihre Bäume vor Antragstellung gefällt?  
Wie wurde die Verwaltung darauf aufmerksam?**

Im Rahmen von Ausnahmeanträgen zur Baumschutzsatzung (Fällanträge) im Zusammenhang mit Bauvorhaben, wurde im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg bis auf einen aktuell anhängigen Fall, der noch nicht abschließend aufgeklärt ist, bisher nicht die Feststellung gemacht, dass Bäume, die unter die Festsetzungen der Baumschutzsatzung fallen, bereits vor Antragstellung gefällt wurden. Es wurden aber Baumfällungen bereits vor der Erteilung von Baugenehmigungen genehmigt, um z.B. bei rechtskräftigen Bebauungsplänen Erschließungen vorzunehmen, oder weil es einen städtebaulichen Vertrag mit Bauverpflichtung gibt.

**3. Wie viele Ersatzpflanzungen wurden vorgenommen und wo wurden diese vorgenommen?**

Die Verfügungen zur Ersatzpflanzung sind mit Bescheid zugestellt, die meisten Ersatzpflanzungen erfolgen im Herbst/Winter bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bisher war es immer möglich den Ersatz im Bereich des Baumverlustes vorzunehmen. Vorgesehen sind 28 Ersatzbäume.

**4. Ist es möglich, der BV im Verfahren direkt mitzuteilen, wie mit vorhandenem Baumbestand umgegangen wird und ob und wo Ersatzpflanzungen vorgenommen werden?**

Da im Regelfall die Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung (Fällantrag) erst nach Erteilung der Baugenehmigung erteilt wird, wäre nur eine nachlaufende Information der BV möglich. Im Ressort 102 werden zurzeit die technischen Voraussetzungen für ein Kataster zur Baumschutzsatzung erstellt. Hier können dann genehmigte Fällungen und Ersatzpflanzungen in WUNDA/Geoportal eingesehen werden.

  
Blume

- 2- Kopie Herr Telian als Paten
- 3- Kopie Geschäftsbereich 1